

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Der Generalbevollmächtigte für den  
Arbeitseinsatz  
III 13 Nr. 19 272/43

Berlin SW 11, 8. Sept. 1943  
Saarlandstr. 96

Betrifft: Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit

Die bisherigen Grundsätze für die Bezahlung von Kriegsgefangenenarbeit mußten im Interesse der Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen und der Ersparnis von Arbeitskräften beim Abrechnungsverfahren überprüft und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird daher die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, vom 1. November 1943 ab neu geordnet;

1. Der Unternehmer hat für die Überlassung von Kriegsgefangenen eine Entschädigung zu zahlen, die sich aus dem an das Deutsche Reich (Kriegsgefangenenmannschaftsstelllager) zu entrichtenden Anteil und dem unmittelbar an den Kriegsgefangenen zu gewährenden Anteil zusammensetzt.

Der Unternehmer geht bei der Berechnung der Entschädigung von dem Verdienst aus, den die im Betrieb beschäftigten gleichartigen und gleichartigen deutschen Arbeitskräfte, jedoch ohne Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- und Sozialzuschläge erhalten würde.

2. Die an das Kriegsgefangenenmannschaftsstelllager abzuführenden und dem Kriegsgefangenen zu gewährenden Beträge ergeben sich im einzelnen aus den anliegenden Monats- und Tageslohntabellen.

Die Tageslohntabelle ist nur anzuwenden, wenn

- a) der Kriegsgefangene nicht den vollen Monat hindurch auf dem Kommando gewesen ist, oder
  - b) sein Verdienst (Ziff. 1. Abs. 2) im Abrechnungsmonat unter 60,- RM zurückgeblieben ist.
3. Aus dem StaLag-Anteil trägt das Mannschaftsstelllager die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen. Gewährt der Unternehmer selbst Unterkunft und Verpflegung, so erstattet ihm das StaLag dafür für jeden Verpflegungstag einen Durchschnittsbetrag von 1,20 RM täglich, gleichgültig, ob es sich um Normal-, Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter handelt.  
Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten 3 Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach demselben Satz vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen kürzen; für diese Tage erhält er keine Erstattung von StaLag.  
Für Ausfalltage erhält der Unternehmer nur dann Erstattung, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Tage beträgt und der Unternehmer den Arbeitsausfall nicht zu vertreten hat, insbesondere den Kriegsgefangenen rechtzeitig dem Arbeitsamt zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt hat.
  4. Bei Akkordarbeit hat der Unternehmer dem **nicht** sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag von 10 v.H. des **deutschen Akkordverdienstes** zu gewähren; der Zuschlag kann bis auf 20 v.H. erhöht werden. Für den **sowjetischen** Kriegsgefangenen beträgt der Zuschlag 5 v.H. des deutschen Akkordverdienstes.  
Bei **Zeitlohnarbeit** kann der Unternehmer bei besonders guten Leistungen dem nicht-sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag bis zu 10 v.H., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis zu 5 v.H. des deutschen Verdienstes gewähren.
  5. Bei ungenügenden Leistungen des Kriegsgefangenen kann der Anteil des Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden; um den Kürzungsbetrag erhöht sich der Anteil des Mannschaftsstelllagers.
  6. Bei anhaltenden ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen. (Ziff. 7.)
  7. Entstehen Zweifel über die Einstufung oder soll nach Ziff. 6 eine Minderentlohnung festgesetzt werden, so entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstelllagers im Benehmen mit dem beauftragten Reichstreuhandler der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.
  8. Von dem gesamten Entgelt (Spalten 2 und 3 der Tabellen und den Zulagen nach Ziff 4 sind 10 v.H. als Pauschalsteuer an das StaLag abzuführen.

gez. Sauckel